

Präsident:innen und Geschäftsführer:innen der
Kantonalverbände von CURAVIVA

Mitgliederbetriebe von senesuisse

Bern, 9. März 2023

Information betreffend Pflegecontrollings durch die Firma SmartStep

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem wir einige Gespräche geführt und Anfragen erhalten haben, orientieren wir Sie im vorliegenden Schreiben über den aktuellen Stand zum Controlling der Pflegeeinstufungen in Pflegeheimen durch die Krankenversicherer Sanitas und CSS (nachfolgend «Versicherer» genannt) über die Firma SmartStep.

Die Information bezieht sich auf den aktuell gültigen Administrativvertrag (Stand 2022). Parallel dazu wird dieser Vertrag mit HSK und CSS neu verhandelt. Ziel ist, den Anhang «Vereinbarung über die Kontrollen der Krankenversicherer» diesbezüglich zu aktualisieren.

Ausgangslage und Grundsätze

Die Versicherer haben eine gesetzliche Pflicht, eine Überprüfung ihrer Leistungen vorzunehmen. Dies gilt auch für die Beiträge an Pflegeheime, welche gestützt auf Einstufungen mit den entsprechenden Instrumenten erfolgen. Weil in den letzten Jahren nur wenige Kontrollen stattgefunden haben, wurden die Versicherer auch seitens BAG beauftragt, ihre Kontrolltätigkeiten in allen Landesregionen zu verstärken. Dies entspricht der politischen Entwicklung in den letzten Jahren, welche immer mehr Nachweise und Kontrollen für die Verwendung öffentlicher Gelder fordert. Weil die Versicherer selber kaum über genügend Personal für schweizweite Controllings in Pflegeheimen verfügen, suchen sie zunehmend einen Weg über Drittanbieter mit möglichst effizienten Prozessen und Mechanismen.

Als Leistungserbringer können wir uns diesen Kontrollen nicht grundsätzlich widersetzen, möchten sie aber möglichst effizient, angenehm und zielführend geschehen lassen.

Folgende Grundsätze sollen im Zentrum des Controllings stehen:

- Versicherer und Leistungserbringer begegnen sich auf Augenhöhe
- Die Kontrollen erfolgen durch Fachleute (tertiär ausgebildete Pflegefachpersonen), um Fachdiskussionen zu ermöglichen
- Insbesondere bei Divergenzen im Controlling findet stets ein persönlicher Kontakt statt
- Der Umfang der erhobenen Daten ist begrenzt auf eine sinnvolle Stichprobengrösse, es findet grundsätzlich keine Vollerhebung über ganze Kantone statt
- Jeder Fall muss einzeln betrachtet werden, ein generelles Urteil ist unzulässig
- Alle Beteiligten (Versicherungen, Leistungserbringer und SmartStep) halten bei der Umsetzung des Pflegecontrollings die anwendbaren Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen ein.
- Es darf keine generelle Datensammlung mit statistischer Nutzung daraus entstehen, SmartStep anonymisiert zuerst und vernichtet anschliessend die Daten, die Versicherer beschränken sich auf ihre gesetzliche Aufbewahrungspflicht. Der Auftrag der Versicherer an Smartstep beinhaltet allein die Durchführung der Controllings. Insbesondere ist dadurch jegliche Sekundärnutzung der Daten für die beteiligten Parteien oder weitere Dritte ausgeschlossen.
- Beim Beizug von Drittanbietern/Hilfspersonen müssen die gleichen Prinzipien gelten wie bei einem Controlling welches die Versicherer selbständig durchführen

Konkrete Umsetzung der Pflegecontrollings

Aus Sicht unserer Verbände ist es auch im Interesse der Leistungserbringer, wenn das Controlling möglichst unkompliziert und sicher abläuft. Deshalb stimmen wir der Schaffung von Plattformen zum Hochladen von Daten grundsätzlich zu (da dies in der Regel bezüglich Datenschutz und Datensicherheit sogar besser ist als Mails oder Post), solange diese Plattformen das gesetzlich Notwendige erfüllen und den Betrieben auch alternative Wege zur Übermittlung der benötigten Daten offenstehen.

Gestützt auf unsere oben dargelegten Grundsätze sind wir mit den betroffenen Versicherern aktuell wie folgt verblieben:

1. Der Versicherer nimmt den Kontakt mit dem Pflegeheim auf und informiert transparent über den anstehenden Prozess des Pflegecontrollings.
Dabei wird die beim Versicherer zuständige interne Ansprechperson angegeben, zudem (sofern nicht identisch) die Koordinaten der das Controlling durchführenden Person, welche über einen Tertiärabschluss in der Pflege verfügen muss.
2. Bei der Kontaktaufnahme besprechen die Versicherer/Hilfspersonen und das Pflegeheim die Form des Controllings. Sofern die Kontrolle mehr als ein Dossier im gleichen Betrieb betrifft und das Pflegeheim die Plattform nicht nutzen will, so kann (nach aktuell gültigem Administrativvertrag) eine Kontrolle vor Ort im Betrieb vereinbart werden – es sei denn, man finde gemeinsam eine andere Lösung.
3. Die Kontrolle im Betrieb erfolgt gemäss Administrativvertrag (HSK resp. CSS), gleiches gilt für die Kontrolle in Dokumentenform. Dabei können Versicherer auch Hilfspersonen oder Drittfirmen einsetzen, sofern dies vom BAG ausdrücklich bewilligt wurde und der Datenschutz/Datensicherheit gewährleistet werden.
Den Betrieben steht es jederzeit offen, anstelle des Hochladens auf eine gesicherte Plattform (z. B. JAROWA) auch eine der folgenden zwei Alternativen zu wählen:
 - Zustellung per gesicherter Mailnachricht an eine dafür angefertigte Mailadresse beim zuständigen Versicherer.
 - Zustellung per eingeschriebener Post an den Vertrauensärztlichen Dienst oder die vom vertrauensärztlichen Dienst mandatierte Abteilung beim Versicherer.
4. Die Versicherer sind zuständig und garantieren Datensicherheit und Datenschutz beim Beizug von Hilfspersonen/Drittanbietern

Wir danken Ihnen allen für die Zusammenarbeit und hoffen, mit diesen Informationen zu einem gelingenden Ablauf der Pflegecontrollings beizutragen. Für Fragen stehen wir zur Verfügung:

daniel.domeisen@curaviva.ch oder chstreit@senesuisse.ch

Freundliche Grüsse

CURAVIVA
Branchenverband von ARTISET

senesuisse

Anna Jörger
Geschäftsführerin ad interim

Christian Streit
Geschäftsführer